

4. Gemeinsame Erklärung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein zum öffentlichen Auftragswesen²⁴³

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, das Fürstentum Liechtenstein, die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell A.Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau sowie die Gemeinden der st. gallischen Bezirke Werdenberg und Sargans haben im Rahmen der Revision des Zollvertrags eine Gemeinsame Erklärung über den gegenseitigen Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen abgegeben, welche nicht formeller Bestandteil des Zollvertrags ist. Danach gewähren das Fürstentum Liechtenstein und die Eidgenossenschaft den Firmen der anderen Partei die *Gleichbehandlung* mit einheimischen Firmen. Insoweit entspricht die Erklärung den Gegenrechtsabkommen, welche einzelne Kantone untereinander und teilweise mit dem Ausland abgeschlossen haben. Sie geht aber über die Gegenrechtsabkommen hinaus, denn die Marktöffnung besteht unabhängig vom Gegenrecht, nämlich *bedingungslos*. Die beteiligten Kantone und Gemeinden gewähren liechtensteinischen Unternehmen die "Gleichbehandlung mit Firmen aus anderen Kantonen im Sinne der Meistbegünstigung".

Bei öffentlichen Ausschreibungen im Fürstentum Liechtenstein gilt in bezug auf Produktespezifikationen das Prinzip der *parallelen Verkehrsfähigkeit*. Das bedeutet, dass Liechtenstein neben den Spezifikationsvorschriften gemäss dem EWR-Abkommen auch die schweizerischen Vorschriften anwendet, sofern diese nicht im Widerspruch zu den EWR-Vorschriften stehen. Ist zur Ausführung eines öffentlichen Auftrags die *Entsendung von Arbeitnehmern* notwendig, so gewähren die Kantone und Liechtenstein einander eine wohlwollende Behandlung. Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens verlangt keine Partei eine vorherige Gewerbeanmeldung. Die Parteien treffen sich regelmässig zu einem Meinungsaustausch. Der Gemeinsamen Erklärung können sich andere Kantone und Gemeinden anschliessen.

²⁴³ Vgl. zum Ganzen St. Galler Europarechtsabkomm. EU 3 Nr. 1/35 Ziff. V.1.

²⁴³ BBl 1994 V 722 ff.